

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/146 vom 7. April 2026

Sg Versicherungsgericht, 2026-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_146

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/146 du 7 avril 2026

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/146 del 7 aprile 2026

Regeste

Art. 43 ATSG: Verletzung der Untersuchungspflicht. Rückweisung an die Beschwerdegegnerin im Sinne der Erwägungen zur erneuten medizinischen Beurteilung. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. April 2026, IV 2025/146).

Erwägungen

E. 1

Der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens erschöpft sich in der Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand nicht weiter als jener des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens sein kann. Da die Beschwerdegegnerin am 8. Februar 2024 verbindlich einen Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen verneint hat, hat sich das spätere Verwaltungsverfahren auf die Prüfung des im August 2023 bei der Beschwerdegegnerin eingegangenen Rentenbegehrens und damit auf die Frage nach einem Rentenanspruch des Beschwerdeführers frühestens ab dem 1. Februar 2024 (vgl. Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]) beschränkt. Demnach bildet einzig ein möglicher Rentenanspruch den Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens. Soweit der Beschwerdeführer in seinen Eingaben das Vorgehen sowie Mitteilungen und/oder Entscheide der IV-Stelle, anderer Verwaltungsbehörden sowie des Bundesgerichts rügt und eine Verletzung der Verfahrensvorschriften geltend macht, so sind diese – soweit ersichtlich – ohne direkten Bezug zum vorliegenden Beschwerdeverfahren bzw. dessen Inhalt ergangen. Es kann und muss darauf somit nicht weiter eingegangen werden.

E. 2

IV 2025/146 8/10

E. 2.1

Für die Beantwortung der Frage nach einer rentenbegründenden Invalidität ist unter anderem massgebend, welche Tätigkeiten dem Beschwerdeführer aus medizinischer Sicht in welchem Umfang noch zugemutet werden können. Dabei spielt es – entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin bzw. der RAD-Ärztin Dr. F.____ – in invalidenversicherungsrechtlicher Hinsicht keine Rolle, welches die Ursachen der beim Beschwerdeführer diagnostizierten Anpassungsstörung gewesen sind. Für die Beurteilung invalidenversicherungsrechtlicher Ansprüche ist jede durch eine Gesundheitsbeeinträchtigung mit Krankheitswert hervorgerufene Arbeitsunfähigkeit von Relevanz, also auch wenn sie "bloss" durch psychosoziale Belastungsfaktoren verursacht worden ist (vgl. dazu bereits die Entscheide des St. Galler Versicherungsgerichts vom 17.

November 2020, IV 2018/397, E. 2.4, und vom 25. September 2024, IV 2024/29, E. 4.2 m.w.H.). Sofern eine Gesundheitsbeeinträchtigung mit Krankheitswert besteht und daraus eine Arbeitsunfähigkeit resultiert (vgl. zu dieser Frage die nachfolgende Erwägung), muss diese bei der Bestimmung des Invaliditätsgrads berücksichtigt werden.

E. 2.2

Die RAD-Ärztin Dr. F.____ ist in ihrer Beurteilung vom 14. März 2025 vom Vorliegen einer Anpassungsstörung ausgegangen. Die von ihr aufgestellte Prognose hinsichtlich der innert sechs Monaten seit Arbeitsbeginn auf 100 Prozent steigerbaren Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer adaptierten Tätigkeit ist jedoch von vornherein nicht geeignet, den Gesundheitszustand bzw. den Verlauf desselben im konkreten Einzelfall mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen. Sie ist überdies nicht nachvollziehbar begründet bzw. setzt sich nicht mit dem Umstand auseinander, dass der behandelnde Hausarzt und der Psychotherapeut des Beschwerdeführers trotz der seit rund eineinhalb Jahre andauernden Behandlung der psychischen Beschwerden weiterhin von einer mindestens 50 prozentigen Arbeitsunfähigkeit ausgegangen sind und demnach die konkrete Erfahrung im vorliegenden Fall der von Dr. F.____ aufgestellten Prognose widerspricht bzw. zu widersprechen scheint (zumal D.____ eben gerade von einer Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion [ICD-10: F43.21] ausgeht, welche bekanntlich bis zu zwei Jahre andauern kann). Auch wenn es sich bei D.____ nicht um einen Facharzt für Psychiatrie handelt, erscheint seine Einschätzung hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit mit Blick auf die von ihm detailliert erhobenen Untersuchungsbefunde durchaus plausibel und nachvollziehbar. Zusammen mit der (übereinstimmenden) hausärztlichen Einschätzung einer 50-prozentigen Arbeitsfähigkeit vermag der Bericht von D.____ somit – unabhängig von der unzulässigen Prognose – zumindest Zweifel an der Annahme einer 100-prozentigen Arbeitsfähigkeit seitens Dr. F.____ zu erwecken, zumal diese ebenfalls nicht über einen (in der Schweiz anerkannten) Facharztstitel für Psychiatrie verfügt. Dies reicht rechtsprechungsgemäss aus, um den Beweiswert einer versicherungsinternen medizinischen Beurteilung aufzuheben, weshalb darauf nicht mehr abgestellt werden kann.

E. 2.3

Gestützt auf die vorliegende Aktenlage lässt sich der massgebende Sachverhalt nicht mit dem notwendigen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ermitteln. Indem die IV 2025/146 9/10

Beschwerdegegnerin nichtsdestotrotz auf die Beurteilung von Dr. F.____ abgestellt und die rentenabweisende Verfügung erlassen hat, hat sie gegen den Untersuchungsgrundsatz nach Art. 43 Abs. 1 ATSG verstossen. Da es nicht die Sache des Versicherungsgerichts sein kann, die ureigenste Aufgabe der Beschwerdegegnerin, nämlich die Sachverhaltsabklärung, zu übernehmen und dem Gericht im Übrigen weder über Art. 43 Abs. 3 ATSG noch über das massgebende kantonale Recht (VRP; sGS 951.1) die Möglichkeit der Auferlegung der Mitwirkungspflicht bzw. einer allfälligen Sanktion zur Verfügung stände, ist die Sache unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung zur Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3

Demnach ist die angefochtene Verfügung wegen der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes nach Art. 43 Abs. 1 ATSG vollumfänglich aufzuheben und die

Sache zur Fortführung des Verwaltungsverfahrens im Sinne des oben Ausgeführten an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 4

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Rechtsprechungsgemäss ist die Rückweisung der Sache zur ergänzenden Abklärung und neuen Beurteilung an die Verwaltung als volles Obsiegen des Beschwerdeführers zu werten. Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes auf Fr. 600.-- festzusetzenden Gerichtskosten sind deshalb der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Sache wird zur Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. IV 2025/146 10/10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.